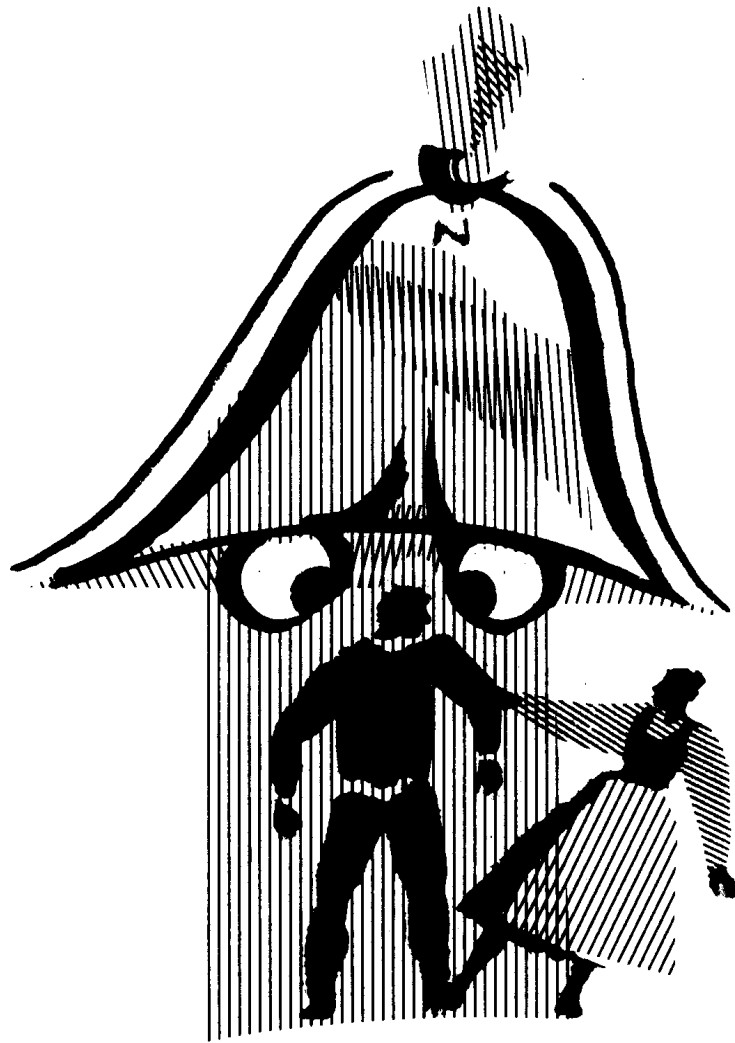


Statuten Erlinsbacher Bühne



Version 1.1

Inkraftsetzung:

Gründungsversammlung vom 5. April 2002

Aenderung Art. 3 und 5 gem. 2.ord.GV vom 13.02.2004



Inhaltsverzeichnis

NAME, SITZ, ZWECK	3
Art 1 Name und Sitz	3
Art 2 Zweck	3
MITGLIEDSCHAFT	3
Art 3 Mitglieder	3
Art 4 Beginn der Mitgliedschaft.....	4
Art 5 Ehrenmitglieder	4
Art 6 Ende der Mitgliedschaft.....	4
Art 7 Aufhebung der Mitgliedschaft (Streichung/Ausschluss)	4
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
Art 8 Rechte	5
Art 9 Pflichten.....	5
FINANZEN / HAFTUNG	5
Art 10 Herkunft der Mittel.....	5
Art 11 Jahresbeitrag	5
Art 12 Haftung	5
ORGANISATION	5
Art 13 Geschäftsjahr.....	5
Art 14 Organe	5
GENERALVERSAMMLUNG (GV)	6
Art 15 Zuständigkeit.....	6
Art 16 Ordentliche Generalversammlung.....	6
Art 17 Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art 18 Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art 19 Vorsitz und Protokoll.....	7
VEREINSVERSAMMLUNG (VV)	7
Art 20 Einberufung und Traktanden.....	7
VORSTAND (VST)	7
Art 21 Zusammensetzung	7
Art 22 Aufgaben.....	8
Art 23 Beschlussfähigkeit und Verfahren.....	8
KONTROLLSTELLE	8
Art 24 Organisation, Amtsdauer und Aufgabe	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art 25 Auflösung des Vereins	9
Art 26 Inkrafttreten der Statuten	9



NAME, SITZ, ZWECK

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Erlinsbacher Bühne** im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Niedererlinsbach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2 Zweck

Der Verein wird mit dem Zweck gegründet, in den drei Erlinsbach gemeinsame, grenzüberschreitende Theaterprojekte zu fördern, selbst auszurichten oder zu unterstützen.

Zu diesem Zweck will der Verein folgendes erreichen:

1. Er will, nach dem grossartigen Erfolg der Freilichttheateraufführungen „Vogel friss oder stirb“ vom August 2001 die alte Erlinsbacher Tradition – das Theaterspielen – wieder aufleben lassen.
2. Ueber das Theaterspielen sollen die Einwohner der drei Erlinsbacher Gemeinden einander näher gebracht werden.
3. Er will erreichen, dass insbesondere die Jugend mit dem Theater in Kontakt kommt, das Theater kennenlernt und vielleicht zum Theaterspielen ermuntert werden kann.
4. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

MITGLIEDSCHAFT

Art 3 Mitglieder

Fassung Gründungsversammlung vom 5. April 2002 (ers. an der GV vom 13.02.2004):

~~Der Verein besteht aus:~~

- ~~1. Aktiv-Mitglieder (mit Stimmrecht)~~
- ~~2. Ehren-Mitglieder (mit Stimmrecht)~~
- ~~3. Passiv-Mitglieder (ohne Stimmrecht)~~

~~Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige mit dem Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.~~

Statutenänderung 2.ord. GV vom 13. Februar 2004:

Der Verein besteht aus:

1. Aktiv-Mitglieder (mit Stimmrecht)
2. Ehren-Mitglieder (mit Stimmrecht)

Alle Personen können *grundsätzlich als Aktive* in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige mit dem Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.



3. Passive

Alle Personen, die sich mit unserem Verein verbunden fühlen, können dies durch Einzahlung eines Beitrages von mindestens Fr. 20.— pro Jahr anzeigen.

Diese Personen bezeichnen wir als Passive. Sie sind keine Vereinsmitglieder im Sinne dieser Statuten. Unser Angebot an sie lautet:

- sie werden in jedem Theaterjahr irgendwie bevorzugt behandelt (z.B. Apéro mit den Schauspielern, Besprechung mit dem Regisseur etc., je nach Projekt und Gegebenheiten)
- sie haben keine Rechte und Pflichten
- sie nehmen nicht an der GV teil
- sie müssen sich bei allfälligem „Austritt“ nicht speziell abmelden

Art 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten und die Vereinsbeschlüsse.

Art 5 Ehrenmitglieder

Aktiv-Mitglieder ~~Personen~~, (ers. an der GV vom 13.02.2004) welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Art 6 Ende der Mitgliedschaft

Austritte können nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art 7 Aufhebung der Mitgliedschaft (Streichung/Ausschluss)

Mitglieder, welche trotz Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag, anlässlich der Vereinsversammlung, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.



RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art 8 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art 9 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten anzuerkennen und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

FINANZEN / HAFTUNG

Art 10 Herkunft der Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, dem Reingewinn aus Aufführungen und sonstigen Zuwendungen zusammen.

Art 11 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Vorstand und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Leistung eines Jahresbeitrages, der von der letzten Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge, jedoch maximal Franken 150.--.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art 13 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- oder Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung



2. die Vereinsversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Art 15 Zuständigkeit

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die Generalversammlung behandelt und genehmigt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
3. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und Déchargeerteilung an den Vorstand
4. Mitglieder-Mutationen, Ehrungen
5. Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren)
6. Jahresprogramm und Budget
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
9. Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Revisoren und der Mitglieder

Art 16 Ordentliche Generalversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung, innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

Allen Mitgliedern ist mindestens vier Wochen im voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidium schriftlich bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.



Art 18 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Aktiv- oder Ehren-Mitglied (ab 16 Jahren) ist wahlberechtigt und hat eine Stimme
2. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (absolutes Mehr)
4. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
5. Bei Wahlen gilt i ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr.
6. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art 19 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Aktuar, im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VEREINSVERSAMMLUNG (VV)

Art 20 Einberufung und Traktanden

Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder einberufen, um dringliche, aktuelle Themen zur Diskussion zu stellen und zur Abstimmung zu bringen.

Allen Mitgliedern ist mindestens zwei Wochen im voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Im Weiteren gelten die Verfahrensregeln der Generalversammlung.

VORSTAND (VST)

Art 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten, welcher durch die GV besetzt resp. gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Wählbar sind Personen, die als Ehren- oder Aktiv-Mitglieder dem Verein angehören.



Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers / ihrer Vorgängerin.

Art 22 Aufgaben

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

1. Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind
2. Einberufung der Generalversammlung und der Vereinsversammlung
3. Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Information der Mitglieder
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung
6. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
7. Vorschlag von Mitgliedern zur Wahl als Ehren-Mitglied des Vereins
8. Abschluss von Verträgen resp. deren Delegation an Projektgruppen
9. Personelle Zusammensetzung projektbezogener Organisations-Komitees.
10. Öffentlichkeitsarbeit

Art 23 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (=drei) der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussfassungsprotokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

KONTROLLSTELLE

Art 24 Organisation, Amtsdauer und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Auftrag.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 25 Auflösung des Vereins

Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei der Auflösung muss das Vermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck überschrieben werden. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird solange bei der Gemeindeverwaltung Niedererlinsbach deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zwecks gegründet ist oder eine Institution mit ähnlichem Zweck in den drei Erlinsbach gefunden wird. Geschieht dies nicht innert einer Frist von zehn Jahren, verfällt das Vermögen samt Zinsen und Zinseszinsen an das Alters- u. Pflegeheim Mühlefeld in Niedererlinsbach.

Art 26 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung des Vereins am 5. April 2002 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Niedererlinsbach, 5. April 2002

Der Tagespräsident:

(Alfred Wermelinger)

Der Protokollführer:
(Hans Steiner)

Statutenänderung Art 3 und Art 5:
Niedererlinsbach, 13. Febr. 2004

Der Präsident:
(Hans Steiner)